

<b>Mitteilung Nr. MIT-AF 32/2021</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	AF- 32/2021 Irene von Twistern u. Thorsten Raschen CDU 15.09.2021 <b>Genderneutrale Verwaltungssprache beim Magistrat (CDU) - endgültige Antwort -</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Nach einem BGH-Urteil aus dem Jahr 2020 haben zahlreiche Kommunen Leitlinien für eine gendergerecht bzw. geschlechtsneutrale Verwaltungssprache herausgegeben.

Wir fragen den Magistrat:

1. Beabsichtigt der Magistrat rechtsverbindlich eine „Empfehlung für eine gendergerechte/ geschlechtsneutrale Verwaltungssprache“ in Schrift und Sprache für die gesamte Verwaltung, auch Schulen, KiTas und Sozialeinrichtungen, zu erlassen?
2. Wie wird derzeit in
  - a) der Verwaltung
  - b) Schulen
  - c) KiTas
  - d) Sozialeinrichtungen
 eine gendergerechte Schreib- und Sprechweise gehandhabt?
3. Hat der Magistrat Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang Gender-Sonderzeichen im Unterricht an Bremerhavener Schulen verwendet werden?  
Wenn nein:  
Wie beabsichtigt der Magistrat, sich darüber einen umfassenden Überblick zu verschaffen?
4. Beabsichtigt der Magistrat eine Verordnung für Schulen zu erlassen, welche die Verwendung der Gender-Sonderzeichen, die den amtlichen Regeln des deutschen Rechtschreibrates widersprechen, untersagt?

## **II. Der Magistrat hat am 19.01.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

### Vorbemerkung:

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 wurde das Personenstandsrecht zum 01.01.2019 geändert, so dass neben „männlich“ und „weiblich“ auch der Eintrag „divers“ möglich ist. Vor diesem Hintergrund geht es beim Schriftverkehr der öffentlichen Verwaltung in gendersensibler Sprache darum, sich verfassungskonform zu verhalten.

Der Gender-Doppelpunkt berücksichtigt all diejenigen Menschen, die sich selbst nicht als „Mann“ oder als „Frau“ definieren können oder wollen. Im Übrigen hat der Gender-Doppelpunkt einen weiteren großen Vorteil (im Vergleich zum „Genderstar“ oder „Gender Gap“): So ist er für Vorleseprogramme (sog. „Screenreader“) für sehbehinderte Menschen besser geeignet, weil diese Programme an der Stelle des Doppelpunktes eine kleine sprachliche Unterbrechung machen. Aus Gründen der besseren technischen Zugänglichkeit empfiehlt sich also die Nutzung des Gender-Doppelpunktes.

Das „Kompetenzteam Bürger:innenservice und Kommunikation“ des Aus- und Fortbildungszentrums Bremen hat für den bremischen öffentlichen Dienst im Dezember 2020 eine Handreichung „Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung“ herausgegeben. Sie bietet den Beschäftigten Unterstützung dabei an, im Arbeitsalltag mit gesellschaftlichen und den damit einhergehenden sprachlichen Entwicklungen, also auch der Berücksichtigung des dritten Geschlechtes, umzugehen. Durch die „Mitteilung für die Verwaltung“ vom 15.01.2021 wurde innerhalb der Bremerhavener Verwaltung auf diese Handreichung hingewiesen, die empfehlenden Charakter hat.

### Zu 1. – 3.:

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2021 mit der Thematik befasst und dazu folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Magistrat bittet das Dezernat I, umgehend Regelungen für die Verwaltung vorzugeben, die unter Verzicht auf eine gendersensible Sprache im engeren Sinne folgende Aspekte berücksichtigen:*

- *Sonderzeichen als Wortbestandteil in der offiziellen Kommunikation sind nicht mehr zulässig und gelten als rechtschreibwidrig („Gendersternchen“, Binnendoppelpunkt, Binnenunterstrich („Gender-Gap“), sowie andere Kurzschreibungen wie Schrägstriche oder ein großes Binnen-I, die zwei Wörter zu einem verbinden);*
- *Vermeidung des generischen Maskulinums: Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird nicht zum Ausdruck gebracht, wenn Frauen mit einem Substantiv in der männlichen Form („Kunde“) bezeichnet werden, obwohl eine weibliche Form („Kundin“) existiert;*
- *Personen mit männlichem Vornamen werden männlich und Personen mit weiblichem Vornamen werden weiblich angesprochen;*
- *Wann immer möglich, sollte eine geschlechtsneutrale Formulierung genutzt werden;*

- *Gibt es keinen passenden, neutralen Begriff oder eine Umschreibung, dann sollte die Beidnennung gewählt werden;*
- *Das Formularwesen ist weiterhin möglichst auf die Geschlechterbezeichnungen männlich/weiblich/divers auszurichten.*

*Damit verbunden ist die Aufhebung der Empfehlung aus der Mitteilung für die Verwaltung Nr. 6/21 vom 15.01.2021.“*

Der Beschluss wurde noch am selben Tag im Intranet der Stadtverwaltung (Mitteilung für die Verwaltung Nr. 128/21 vom 15.12.2021). veröffentlicht. Daher wird davon ausgegangen, dass er im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch in der Verwaltung, den Schulen, Kitas etc. zukünftig beachtet wird.

Zu 4.:

Die Lehrwerke sind nicht in genderneutraler Sprache verfasst und verwenden keine Gendersonderzeichen. In die Bildungspläne ist die gendergerechte Sprache noch nicht aufgenommen. Auch aus diesem Grund sieht der Magistrat derzeit keine Notwendigkeit, eine diesbezügliche Verordnung für Schulen zu erlassen.

Grantz  
Oberbürgermeister